

Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen

1. **Bestehender Betrieb:** Damit Sie in Norwegen handwerkliche Dienstleistungen erbringen können, ohne dort eine Firma zu gründen, muss Ihr Unternehmen schon in Deutschland bestehen. Führen Sie Ihre Handwerks- oder Gewerbe Karte immer mit sich.
2. **Gesetzliche Zulassung:** In Norwegen besteht kein Meisterzwang. Dennoch sind einige Gewerke gesetzlich reguliert und um in diesen Gewerken in Norwegen tätig werden zu dürfen, müssen Sie die norwegische Zulassung erlangen. Dies gilt u.a. für
 - a. Bauleiter/ Generalunternehmer
 - b. Elektro-Arbeiten
 - c. Installation von Aufzügen
 - d. Kranführer

Die Zulassung als Bauleiter/ Generalunternehmer muss immer lokal bei der für das Bauvorhaben zuständigen Kommune beantragt werden. Eine zentrale Zulassung (sentral godkjenning) erleichtert die Beantragung der lokalen Zulassung.

Die Zulassung für Elektroarbeiten ist nicht notwendig, wenn ein in Norwegen zugelassenes Elektronunternehmen die Arbeiten abnimmt. Weitere Informationen zu den einzelnen Zulassungsverfahren erhalten Sie bei Ihrer Außenwirtschaftsberatung.

3. **Registrierungen:** Wer in Norwegen Dienstleistungen ausführt, muss dort im Handelsregister (Brønnøysundsregistrene) registriert sein und eine sog. Organisationsnummer beantragen. Die Registrierung muss ein norwegischer Repräsentant für Sie vornehmen. Adressen erhalten Sie bei Ihrer Außenwirtschaftsberatung.
4. **Bauausweis:** Wer auf norwegischen Baustellen tätig wird, benötigt einen Bauausweis (Byggekort). Dies gilt sowohl für Selbständige als auch für Arbeitnehmer. Der Ausweis wird auf www.byggekort.no beantragt, jedoch erst dann ausgestellt, wenn Unternehmen und Mitarbeiter registriert und gemeldet sind.

Vorbereitungszeit und -kosten

Registrierungen, Zulassungen, Meldungen und Zollformalitäten nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch. Rechnen Sie daher mit einer Vorbereitungszeit von mindestens zwei bis drei Monaten. Einige Registrierungen darf nur der Fiskalvertreter durchführen, andere sind ohne Norwegisch-Kenntnisse kaum selbst zu bewerkstelligen. Lassen Sie sich möglichst viele Registrierungen vom Fiskalvertreter abnehmen und kalkulieren Sie dafür unbedingt erhöhte Beratungskosten mit ein. Rechnen Sie auch damit, eine Sicherheit für die zu erwartende Umsatzsteuer stellen zu müssen.

Umsatzsteuer

Die norwegische Umsatzsteuer (MVA) beträgt 25 %. Wer innerhalb von 12 Monaten in Norwegen Dienstleistungen im Wert von mehr als 50.000 NOK ausführt, wird dort umsatzsteuerpflichtig und muss sich über einen Fiskalvertreter im Umsatzsteuerregister (Merverdiavgiftsmantallet) registrieren. Umsatzsteuer ist auch auf Abschlagsrechnungen zu berechnen. Eine Steuerschuldumkehr wie in Deutschland ist nicht möglich.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.

Handwerkskammer Lübeck
Telefon 0451 1506 -278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

Handwerkskammer Flensburg
Telefon 0461 866-197
E-Mail: a.hansen@hwk-flensburg.de

Stellen Sie Netto-Rechnungen aus. Ihr Fiskalvertreter weist die Umsatzsteuer auf den Rechnungen aus und erklärt sie gegenüber dem norwegischen Staat. Ihr Fiskalvertreter haftet gemeinschaftlich mit Ihnen für Ihre norwegische Steuerschuld. Adressen von Fiskalvertretern erhalten Sie bei Ihrer Außenwirtschaftsberatung.

Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung

Weder Sie noch Ihre Mitarbeiter benötigen eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung, wenn Sie sich weniger als drei Monate in Norwegen aufhalten. Sollte ein Aufenthalt länger dauern, beantragen Sie eine Aufenthaltsgenehmigung bei der Polizei. Bei der Beschäftigung von Mitarbeitern, die nicht EU-Bürger sind, erkundigen Sie sich bei Ihrer Außenwirtschaftsberatung.

Sozialversicherung

Sie und Ihre Mitarbeiter bleiben in Deutschland sozialversichert, solange die Entsendung die Dauer von 12 Monaten nicht überschreitet. Beantragen Sie für sich und Ihre Mitarbeiter die Entsendebescheinigung E101 bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung. Besteht keine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse, wenden Sie sich an den Rentenversicherungsträger. Damit Sie in Norwegen keine Beiträge entrichten müssen, beantragen Sie dort formlos die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht und senden Sie eine Kopie der Entsendebescheinigung an:

NAV utland – Postboks 8131 Dep. – 0033 Oslo – www.nav.no

Eine Kopie des E101 senden Sie an die Berufsgenossenschaft. Im Krankheitsfall weisen Sie mit Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte nach, dass Sie auch in Norwegen anspruchsberechtigt sind. Dennoch sollten Sie darauf einstellen, die in Norwegen üblichen Zuzahlungen leisten zu müssen. Genauere Informationen zur Abrechnung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Meldepflicht beim SFU

Gewerbliche und öffentliche Auftraggeber müssen dem Finanzamt für ausländische Angelegenheiten (SFU) Aufträge melden, die sie an ausländische Nachunternehmer vergeben. Die Meldepflicht kann auch der ausländische Nachunternehmer übernehmen. Ausnahme: Aufträge bei Privatpersonen und Aufträge, deren Volumen 10.000 NOK nicht übersteigen, müssen nicht gemeldet werden. Über das Formular RF-1199BE müssen schnellst möglich, spätestens aber 14 Tage nach Arbeitsaufnahme Informationen zum Auftrag und zu allen dafür entsandten Mitarbeitern an folgende Behörde gemeldet werden:

Sentralskattekontoret for Utenlandssaker – Postboks 8031 – 4068 Stavanger – www.skatteetaten.no

Meldepflicht Aa-Register

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, Ihre Mitarbeiter an SFU zu melden, entsteht eine Meldepflicht beim norwegischen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Register (Aa-Register). Voraussetzung für die Meldung ist die Zuteilung einer D-Nummer für jeden Mitarbeiter.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.

Handwerkskammer Lübeck
Telefon 0451 1506 -278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

Handwerkskammer Flensburg
Telefon 0461 866-197
E-Mail: a.hansen@hwk-flensburg.de

Über das Formular NAV 25-01.05 melden Sie die Mitarbeiter spätestens bis zum Freitag der Woche nach Arbeitsaufnahme an. Eine Abmeldung ist ebenfalls erforderlich. Die Meldung im Aa-Register führt nicht zwingend zur Sozialabgabepflicht in Norwegen. Senden Sie das Formular an:

NAV Aa-registeret – Postboks 4330 – 2308 Hamar – www.nav.no

D-Nummer

Wer in Norwegen tätig wird, benötigt eine Personnummer (d-nummer/ fødselsnummer), die u.a. für die Erlangung des Bauausweises notwendig ist. Über die SFU-Meldung wird den Mitarbeitern automatisch eine Personnummer (d-nummer) zugeteilt. Wenn Sie zur SFU-Meldung nicht verpflichtet sind, beantragen Sie die d-nummer über das Formular RF-1209.

Mitarbeiter – Arbeitsrecht

Für die Bauwirtschaft gilt in Norwegen ein gesetzlicher Mindeststundenlohn, der jährlich angepasst wird:

- Fachkräfte: 159 NOK
- Ungelernte mit mindestens 1 Jahr Branchenerfahrung: 149 NOK
- Ungelernte ohne Branchenerfahrung: 143 NOK
- Unter 18-Jährige: 96 NOK

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 bis 40 Stunden mit maximal 10 Überstunden. Die Überstunden sind mit einem Zuschlag (50 %) zu vergüten und mit Freizeitausgleich abzugelten. Überstunden zwischen 21:00 und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind mit einem Zuschlag (100 %) zu vergüten und mit Freizeitausgleich abzugelten. An Wochenenden wird nicht gearbeitet. Andere Arbeitszeitmodelle müssen vom Arbejdtilsynet genehmigt werden

Üblicherweise stellen Arbeitgeber in Norwegen ihren Mitarbeitern Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Alternativ ist die Übernahme der tatsächlichen Kosten oder die Zahlung von Pauschalsätzen möglich.

Einkommensteuer

Sie können handwerkliche Dienstleistungen in Norwegen erbringen, ohne dort einkommensteuerpflichtig zu werden, wenn Sie in Norwegen keine Betriebsstätte haben. Sie errichten u.a. dann automatisch eine feste Betriebsstätte, wenn Sie länger als 12 Monate an einer Baustelle tätig sind. Eine Unterbrechung der Arbeiten bewirkt keinen neuen Fristbeginn. Bei Überschreitung der Frist werden Ihr Betrieb und Ihre Mitarbeiter rückwirkend in Norwegen steuerpflichtig.

Ihre Mitarbeiter werden in Norwegen beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn

- sie dort für eine feste Betriebsstätte tätig sind.
- sie sich in einem beliebigen 12-Monatszeitraum mehr als 183 Tage und in einem beliebigen 36-Monatszeitraum mehr als 270 Tage in Norwegen aufhalten.

Unabhängig von einer eventuell eintretenden Einkommensteuerpflicht müssen Sie und Ihre Mitarbeiter eine Einkommensteuererklärung in Norwegen abgeben. Zunächst bekommen Sie eine Lohnsteuerkarte zugesandt.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.

Handwerkskammer Lübeck
Telefon 0451 1506 -278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

Handwerkskammer Flensburg
Telefon 0461 866-197
E-Mail: a.hansen@hwk-flensburg.de

Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird Ihnen eine vorab ausgefüllte Lohnsteuererklärung gesandt, die Sie wenn nötig ergänzen und bis zum 30. April zurück senden.

Arbeitssicherheit

Die Arbeitssicherheit auf norwegischen Baustellen wird mittlerweile streng überwacht. Die dafür zuständige Behörde ist Arbeidstilsynet. Grafische Darstellungen der Sicherheitsvorschriften erhalten Sie hier: www.byggarbeidsmiljo.no/illustrasjonsarkiv.asp?tall=13&side=illustrasjon.

Bauliche Vorschriften

In Norwegen gilt der Plan- og Byggningslov sowie die dazugehörigen technischen Vorschriften TEK. Diese erhalten Sie in norwegischer Sprache hier: www.be.no/beweb/regler/regeltop.html. Konkrete Ausführungsratschläge, Toleranzen, Bemessungskriterien, Normen und Installationsregeln entnehmen Sie den kostenpflichtigen Einzelblättern der Byggforskserie (<http://bks.byggforsk.no>).

Zoll

Norwegen ist nicht Mitglied der EU. Wenn Sie Waren und Werkzeug mitnehmen möchten, müssen Sie diese nach Norwegen exportieren und dort verzollen/ versteuern.

Waren: Die Ausfuhr der Waren müssen Sie beim deutschen Zoll melden. Die Einfuhr nach Norwegen melden Sie beim norwegischen Grenzzollamt und entrichten dort die Einfuhrumsatzsteuer (25%). Sind Sie in Norwegen zur Umsatzsteuer registriert, können Sie die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Werkzeug: Möchten Sie für Ihr Werkzeug bei der Einfuhr nach Norwegen keine Umsatzsteuer entrichten, beantragen Sie bei der zuständigen IHK ein kostenpflichtiges Carnet A.T.A. Dies ist eine Bürgschaft der IHK dafür, dass Sie das Werkzeug wieder aus Norwegen ausführen. Carnets sind maximal 12 Monate gültig.

Links

| | |
|-----------------------------|---|
| Finanzamt Norwegen | www.skatteetaten.no |
| Gewerbeaufsicht | www.arbeidstilsynet.no |
| Register | www.brreg.no |
| Servicecenter Ausland | www.sua.no |
| Sozialversicherung Ausland | www.dvka.de |
| Sozialversicherung Norwegen | www.nav.no |
| Währungsrechner | www.bankenverband.de |
| Zoll | www.zoll.de und www.toll.no |

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.